

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Wanzleben“ der Stadt Wanzleben - Börde

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 15.05.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde am 27.05.2025 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Bebauungsplan „Windpark Wanzleben“ OT-Stadt Wanzleben

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 15.05.2025 beschlossen, dass ein Bebauungsplan „Windpark Wanzleben“ aufgestellt werden soll.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen sowie bauplanerisch den Gestaltungsrahmen vorzugeben. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Planbereich des Bebauungsplanes „Windpark Wanzleben“.

Gemarkung Klein Wanzleben

Flur 3

Flurstücke: 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 42, 29/1, 113/30, 57/29, 59/29

Flur: 4

Flurstück: 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 13/2, 13/3, 79/14

Gemarkung Wanzleben

Flur: 1

Flurstücke: 2, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 1/1, 4/1, 19/1, 25/1, 4/2, 4/3, 23/3, 24/3, 4/25, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/26

Flur: 2

Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12,

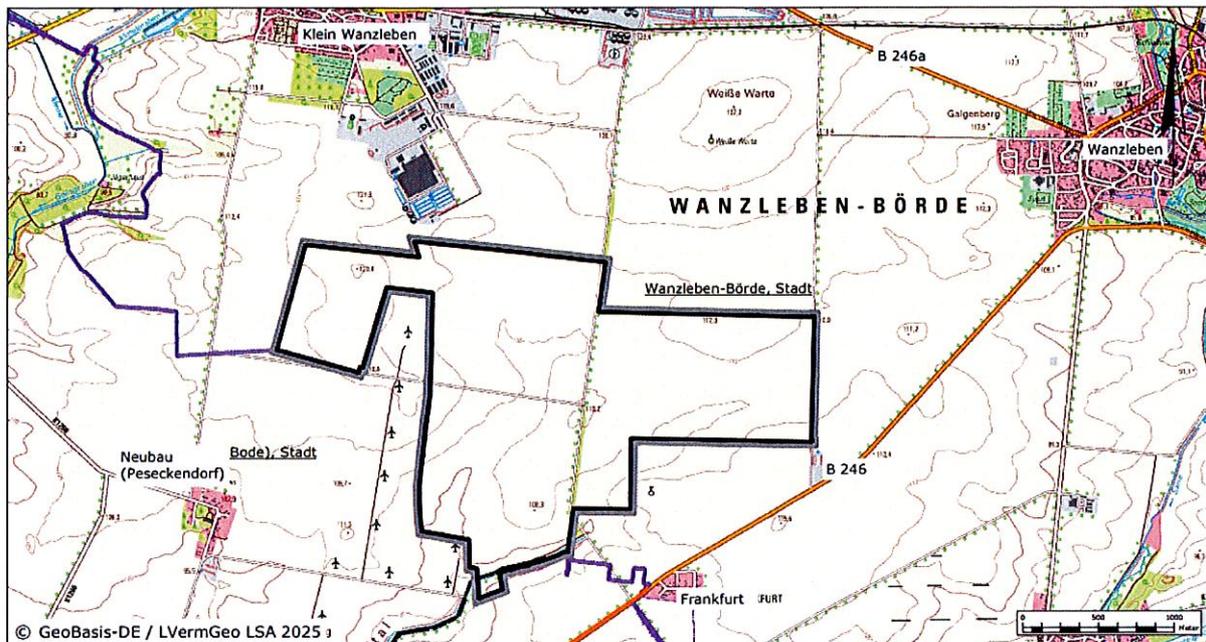
Flur: 3

Flurstück: 1, 14, 24, 26, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 28/1, 31/1, 48/28, 56/27, 74/25, 75/25, 76/33, 85/32

Flur: 14

Flurstück: 3, 4, 5, 50, 55, 56, 89, 90, 160, 162, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 82/2

Für den Planbereich ist der abgebildete Kartenausschnitt maßgebend.



Legende



Geltungsbereich Bebauungsplan "Windpark Wanzleben"

Angrenzend an den Windpark Oscherleben, Westlich von Wanzleben, Südlich von Klein Wanzleben, Nördlich der Bundesstraße B 246 und Südlich der B 246 a in den Gemarkungen Wanzleben und Klein Wanzleben

--- Gemeindegrenze

**Geltungsbereich Bebauungsplan
"Windpark Wanzleben"**

Gemarkungen: Wanzleben, Klein Wanzleben

Maßstab: 1:30.000 Datum: 15.04.2025

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet oder mit Rechtskräftigkeit des durch die Sperre zu sicherndem Bebauungsplan außer Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben - Börde (Haus II), Zimmer 202 zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Die Bekanntmachung zur Veränderungssperre Bebauungsplan „Windpark Wanzleben“ Stadt Wanzleben - Börde besteht aus drei Seiten.

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
Donnerstag 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Wanzleben - Börde, den 28.05.2025


Grit Matz
Bürgermeisterin



